

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/17294, 19/18735, 19/19066 Nr. 3 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter“
(Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)**

A. Problem

Nach Auffassung der Bundesregierung erhöhen ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter deren Teilhabechancen und unterstützen die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Trotz des Ausbaus der Betreuungsinfrastruktur in den Ländern werde der Bedarf an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten noch nicht gedeckt. Daher sei im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart worden, dass bis zum Jahr 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt werde. Dazu sollten über ein Sondervermögen des Bundes Finanzhilfen in Höhe von 2 Milliarden Euro für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Ziel sei es, den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote zu fördern.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll das Sondervermögen des Bundes „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet werden. Das Sondervermögen diene der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes. Hierfür seien in den Jahren 2020 und 2021 Zuführungen von jeweils 1 Milliarde Euro vorgesehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Auffassung der Bundesregierung entsteht dem Bundeshaushalt ein Haushaltsaufwand von 2 Milliarden Euro, davon 1 Milliarde Euro im Jahr 2020 und 1 Milliarde Euro im Jahr 2021. Für Länder und Kommunen entstünden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Nach Auffassung der Bundesregierung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nach Auffassung der Bundesregierung entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Es würden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Sondervermögens wird nach Auffassung der Bundesregierung der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Aus dem Sondervermögen würden den Ländern Finanzhilfen zugewiesen. Dadurch entstehe ein geringerer Verwaltungsaufwand beim Bund für die Buchung der Zuweisungen an die Länder im Haushalts- und Kassensystem des Bundes. Die Bewirtschaftung der Mittel des Sondervermögens erfolge durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/18735 zur Kenntnis zu nehmen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17294 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Finanzierung des Sondervermögens und Einsatz der Finanzmittel

(1) Der Bund stellt dem Sondervermögen die folgenden Beträge zur Verfügung:

1. Basismittel in Höhe von 2 Milliarden Euro, davon
 - a) 1 Milliarde Euro im Jahr 2020 und
 - b) 1 Milliarde Euro im Jahr 2021,
2. Bonusmittel im Jahr 2020 in Höhe von 750 Millionen Euro und
3. zum 31. Dezember 2020 den nach der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ mit einem Gesamtvolumen von 750 Millionen Euro bereitgestellten und bis zum 31. Dezember 2020 nicht verausgabten Betrag.

(2) Die Bonusmittel sind für den beschleunigten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verwenden. Sie stehen dem Sondervermögen jedoch nur insoweit zur Verfügung, als sie erforderlich sind zur Ausfinanzierung von Ansprüchen von denjenigen Ländern, die Basismittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2022 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2021 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2022 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2021 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.

(3) Verbleibt aus dem Betrag nach Absatz 1 Nummer 3 nach dem Ablauf des Förderzeitraums am 31. Dezember 2021 noch ein Restbetrag, so wird er den Bonusmitteln zugeführt.

(4) Bonusmittel, auf die keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind ab dem Jahr 2022 an den Bundeshaushalt abzuführen.“

2. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Wirtschaftsplan ist einschließlich der Vorbemerkungen verbindlich.“

3. Die Anlage Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

„Vorbemerkung

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens für den „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ dient der Vorbereitung der Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Um ein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten, sind gemeinsame Anstrengungen aller staatlichen Ebenen notwendig. Der Bund stellt daher Finanzhilfen auf der Basis von Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ist in zweifacher Hinsicht wichtig. Zum einen bietet die Ganztagsbetreuung Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder. Zum anderen erleichtern die Ganztagsangebote bei den Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und fördern damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Infolgedessen haben ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote positive Effekte auf den Arbeitsmarkt und auf das Wirtschaftswachstum.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden und werden große Anstrengungen unternommen, die Angebote für Erziehung, Bildung und Betreuung zu verbessern. Betreuungsplätze wurden und werden quantitativ und qualitativ ausgebaut. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht für Kinder ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Einen vergleichbaren bundesweiten Anspruch für Kinder im Grundschulalter gibt es jedoch bisher nicht. Damit stellt die Einschulung der Kinder eine Herausforderung für berufstätige Eltern dar. Nach wie vor sind die Elternwünsche nach ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für ihre Grundschul Kinder nicht bedarfsdeckend erfüllt.

Damit der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2025 erfüllt werden kann, gilt es, vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Die Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in den hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen investiven Ausbau benötigen einen längeren Vorlauf. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, errichtet der Bund ein Sondervermögen für Finanzhilfen des Bundes an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen und führt diesem Sondervermögen in den Jahren 2020 und 2021 Basismittel in Höhe von je 1 Milliarde Euro zu.

Zur Umsetzung des umfassenden Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes, das als Reaktion auf die Corona-Krise beschlossen worden ist, werden dem Sondervermögen weitere Investitionsmittel in Höhe von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 als Bonusmittel zugeführt. Darüber hinaus wird zum 31. Dezember 2020 dem Sondervermögen zur weiteren Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes der Betrag, der aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ bis dahin nicht verausgabt worden ist, zugeführt. Der nach Ende des Förderzeitraums (31. Dezember 2021) verbleibende Restbetrag fließt den Bonusmitteln zu. Ziel des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes insgesamt ist es,

- die Konjunktur zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands zu beleben,
- im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abzufedern,
- Länder und Kommunen zu stärken und
- junge Menschen und Familien zu unterstützen.

Einnahmen

**Soll 2020
in T€**

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen

- 141 Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 611 01 und 882 01.
2. Mehreinnahmen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket für die Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagesbetreuung sind nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 611 01 und 882 02.

Übrige Einnahmen

154 01 Zinseinnahmen aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

- 141

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sind

nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 611 01.

331 01 Zuweisung aus dem Bundeshaushalt für die Förderung 1.000.000
- 141 von Investitionen zum quantitativen und qualitativen
investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen sind nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgendem Titel: 882 01.

Erläuterung:

Der Titel dient als Verbuchungsstelle für Zuweisungen aus Kapitel 1702 Titel 884 04 und Kapitel 3002 Titel 884 40.

331 02 Zuweisung aus dem Bundeshaushalt im Rahmen des 750.000
- 141 Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes für die
Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagesbetreuung

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen sind nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz sowie nach der Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2020 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgendem Titel: 882 02.

Erläuterung:

Der Titel dient als Verbuchungsstelle für Zuweisungen aus Kapitel 3002 Titel 884 41. Dieser Titel dient zusätzlich als Verbuchungsstelle für die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt 2020 aus Kapitel 1702 Titel 884 06 (nicht verausgabte Finanzhilfen aus Kapitel 1702 Titel 882 01). Dadurch können sich die Einnahmen um bis zu 750.000 T€ erhöhen.

Ausgaben**Soll 2020
in T€****Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

611 01 Abführung an den Bundeshaushalt

- 820 Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99 und 154 01.

Erläuterung:

Abführungen von Zinsen aus Titel 154 01 sowie von Restmitteln ausgelaufener Programme aus Titel 119 99 an Kapitel 1702 Titel 234 02.

Ausgaben für Investitionen

882 01 Finanzhilfen nach Artikel 104c GG an die Länder zum 1.000.000
- 141 quantitativen und qualitativen investiven Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 331 01.

882 02 Finanzhilfen nach Artikel 104c GG an die Länder im 750.000
- 141 Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes für die Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagesbetreuung

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gesperrt.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 02. Dies gilt auch für gesperrte Ausgaben.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.
4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 331 02.

Erläuterung:

Die Mittel sind bestimmt für Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung. Länder, die Basismittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GaFG für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten gemäß § 4 Absatz 2 GaFG die gleiche Summe in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2022 zusätzlich.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführung an die Rücklage für den quantitativen und
- 850 qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs-
und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 882 01.

919 02 Zuführung an die Rücklage aus dem Konjunktur- und
- 850 Krisenbewältigungspaket für die Förderung von Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagesbetreuung

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 882 02.“

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)

Vorsitzende

Marcus Weinberg (Hamburg)

Berichterstatter

Ulrike Bahr

Berichterstatterin

Martin Reichardt

Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly

Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)

Berichterstatter

Ulle Schauws

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marcus Weinberg (Hamburg), Ulrike Bahr, Martin Reichardt, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam) und Ulle Schauws

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17294** in seiner 149. Sitzung am 5. März 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist außerdem nach § 96 GO-BT beteiligt.

Mit der Überweisung nach § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 2020 auf Drucksache 19/19066 Nr. 3 wurde die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/18735 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz regelt die Errichtung des Sondervermögens zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. November 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen und einvernehmlich die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/18735 beschlossen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 18. November 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen und einvernehmlich die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/18735 beschlossen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 11. März 2020 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen und einvernehmlich die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/18735 beschlossen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Vorlage in seiner 56. Sitzung am 15. Juni 2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Elke Alsago, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin;
- Gerrit Gramer, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin;
- Björn Köhler, GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Berlin;
- Christine Lohn, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V., Berlin;
- Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin;
- Uwe Lübking, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 15. Juni 2020 verwiesen, das auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar ist.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (Beirat) auf der Ausschussdrucksache 19(26)57-6 vor, die dieser in seiner 40. Sitzung am 12. Februar 2020 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- Indikatorenbereich 4.1 – Bildung,
- Indikator 8.5.a – Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre).

Der Beirat bezog sich dabei auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung zum Gesetzentwurf:

„Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und unterstützt deren Ziele. Durch die Förderung des Ausbaus der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter verbessert das Sondervermögen die Entwicklungsperspektiven für Kinder und trägt zur Sicherung der Fachkräftebasis bei.“

Der Beirat bewertete diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)104 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass mit dem Aufbau eines Sondervermögens für den Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ein weiteres Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf den Weg gebracht und umgesetzt werde. Bis zum Jahr 2025 solle ein Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter geschaffen werden. Dafür seien verschiedene gesetzgeberische Schritte notwendig. Ein erster Schritt sei der Abschluss des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und damit die Errichtung des Sondervermögens durch den Bund.

Im damaligen Kabinettsbeschluss seien 2 Milliarden Euro für die Jahre 2020 und 2021, also 1 Milliarde pro Jahr, vorgesehen worden. Im Zuge des zweiten Nachtragshaushalts sei dieser Betrag um die Summe von 1,5 Milliarden Euro aufgestockt und damit fast verdoppelt worden, sodass insgesamt 3,5 Milliarden Euro bereitgestellt werden könnten. Diese Anpassung sei Gegenstand des Änderungsantrags und werde damit Bestandteil des Gesetzes.

Es sei richtig und klug, dass der Bund einen Beitrag leiste und das Finanzvolumen fast verdoppelt habe. Bei dieser Frage werde oftmals über Geld diskutiert, aber nicht nur über die einmaligen Investitionskosten, sondern es stecke auch immer noch ein bisschen mehr dahinter. Die Betriebs- und Personalkosten würden natürlich auch immer erwähnt. Hier brauche es nachhaltige Lösungen, wenn es dann an das konkrete Gesetz gehe.

Die Schritte würden unternommen, weil die Fraktion der Auffassung sei, dass die Ganztagsbetreuung einen gesamtgesellschaftlichen Kraftakt bedürfe und dementsprechend Bund, Länder und Kommunen auch ihren Beitrag leisten müssten.

Die Fraktion erkenne, dass es viele Hürden gebe. Das betreffe etwa die Themen des Fachkräftemangels, der baulichen Investitionen und der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Das werde noch eine große Herausforderung. Es sei ambitioniert, das Gesetz bis zum Jahr 2025 auf den Weg zu bringen, aber manchmal seien ambitionierte Ziele gar nicht schlecht, wenn letztendlich alle Zahnräder ineinandergriffen und sich auch alle beteiligten.

Insofern werde auch an die Länder appelliert, diese wichtigen Vorhaben prioritär zu behandeln. Derzeit seien 15 Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geschlossen worden. Die Verwaltungsvereinbarung mit Baden-Württemberg fehle noch. Es sei sehr schade, dass es da noch zu keiner Lösung gekommen sei, obwohl sowohl von Seiten der Ministerpräsidentenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie des Bundesfamilienministeriums etwa beim Thema der Fristverlängerung Entgegenkommen signalisiert und Kompromisse aufgezeigt wurden. Bisher habe man sich aber nicht einigen können. Darunter litten jetzt 15 andere Bundesländer, die 750 Millionen Euro sehr gern auf ihren Konten hätten. Für Niedersachsen wären das über 70 Millionen Euro, die bereits genutzt werden könnten, um in dem Bundesland entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Das Geld fehle jetzt und man hinke dem Zeitplan ohnehin bereits hinterher. Von daher wäre es schön, wenn sich Bund und Baden-Württemberg schnellstmöglich einigen könnten.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass es völlig klar sei, dass sie die einzige Fraktion sei, die sich dafür ausspreche, dass Familien frei entscheiden könnten, ob sie ihre Kinder in staatliche Betreuung gäben oder zu Hause betreuen wollten. Die Fraktion begrüße grundsätzlich, dass die Bundesregierung jungen Eltern überhaupt helfe und sie dabei in der Erziehung unterstütze. Sie fordere aber auch, dass die Erziehung durch Vater und Mutter in gleicher Weise gefördert werden müsse. Wenn die Bundesregierung 5,5 Milliarden Euro für staatliche Erziehung ausgeben, nochmal 2 Milliarden für das Gute-KiTa-Gesetz, dann belieben sich die Investitionen für staatliche Betreuung auf 5 bis 7 Milliarden Euro. Es wäre wünschenswert, wenn die Bundesregierung endlich damit begönne, Gelder in gleicher Höhe auch in die Erziehung zu Hause, nämlich in die Unterstützung von Eltern, zu investieren, die zu Hause erziehen wollten.

Der Fachkräftemangel sei ja schon thematisiert worden. Bei dieser Maßnahme werde mit Erziehern operiert, die überhaupt nicht vorhanden seien und wo auch keine Hoffnung bestehe, dass diese riesige Menge an Personal in dem veranschlagten Zeitraum anwachsen könne. Bereits heute fehlten 100.000 Erzieher. Weitere mindestens 100.000 Erzieher würden für eine kindgerechte Erziehung noch gebraucht. Diese Zahlen würden niemals erreicht. Das Vorhaben sei daher schon von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Es sei darüber hinaus auch eine Verhöhnung von Frauen, wenn es im Gesetzentwurf heiße, Ganztagsangebote der Kinderbetreuung würden die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern. Natürlich gebe es Frauen, die arbeiten wollten und die sollten das natürlich dann auch tun. Aber für eine Frau, die aufgrund der prekären Lohnverhältnisse, die auch diese Regierung zu verantworten haben, gezwungen sei, in Arbeit gehen

zu müssen, sei es ein Hohn, wenn man ihr das dann als Gleichberechtigung verkaufte. Das habe mit Gleichberechtigung wahrhaftig nichts zu tun.

Ziel sei es offenbar, etwa die Teilzeitmütter und auch die übrigen Frauen, Familien und Eltern als Arbeitskräfte-reserve zu mobilisieren, um der demografischen Krise und dem daraus resultierenden Fachkräftemangel zu begegnen. Tatsächlich sei aber die demografische Krise durch eine verfehlte Familienpolitik in den letzten Jahren und Jahrzehnten selbst geschaffen worden.

Die Fraktion kritisiere weiterhin, dass dieses Gesetz wieder einmal geeignet sei, den bundesdeutschen Föderalismus zu unterlaufen. Der Föderalismus sei eine Erfolgsgeschichte in Deutschland. Allerdings würden mit den permanenten Budgetvorrechten und Kontrollrechten letzten Endes die Länder übergangen und es werde versucht, dort hineinzuregieren. Die Länder würden mit der Finanzierung des gesetzlichen Anspruchs auf eine Ganztagsbetreuung von Grundschulern alleingelassen. Tatsächlich seien die 2 Milliarden Euro ein Tropfen auf den heißen Stein. Daran änderten auch die 1,5 Milliarden Euro nichts, die für besonders eilfertige Bundesländer hinzugefügt wurden.

Die wahren Fachkräfte für die Kindererziehung seien die Mütter und Väter. Sie hätten den entscheidenden Vorteil, dass sie eben Mütter und Väter seien und ihre Kinder liebten. Es sei unerheblich, wie qualifiziert und engagiert ein Erzieher auch sei. Er könne als Organ des Staates eben keine Liebesbeziehung im Sinne der Vater- und Mutterliebe zu den Kindern aufbauen. Das sei die Wahrheit und man könne versuchen, sich das schönzureden. Mit Milliarden Euro werde der Ersatz gefördert. Die Fraktion wolle aber das Original fördern, starke Eltern und starke Familien.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass der Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ein Vorhaben von hoher gesellschaftlicher Relevanz sei. Damit solle zum einen die Teilhabe bildungsbenachteiligter Kinder verbessert und für mehr Chancengerechtigkeit gesorgt werden. Zum anderen solle für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit erleichtert werden.

Das Ganztagsfinanzierungsgesetz als ein eher finanztechnisches Instrument sei ein wichtiger erster Schritt dahin. Seit der ersten Lesung im März 2020 und der Anhörung im Juni 2020 sei natürlich viel Zeit vergangen, was in erster Linie der Blockadehaltung eines Bundeslandes bei den Verhandlungen der letzten Wochen zu verdanken sei.

Trotzdem sei man froh, da die ursprünglich geplante finanzielle Ausstattung von 2 Milliarden Euro mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November und dem heute zu beratenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erheblich aufgestockt würden. Für die Jahre 2020 und 2021 stünden jetzt insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung, weil aus dem Corona-Konjunkturpaket noch einmal 750 Millionen Euro Bonusmittel dem Sondervermögen zugeführt würden. Außerdem stünden den Ländern ab sofort weitere 750 Millionen Euro Beschleunigungsmittel auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ zur Verfügung. Nicht verausgabte Beschleunigungsmittel flössen nach Ablauf des Haushaltsjahres den Bonusmitteln zu. Der beigefügte Wirtschaftsplan stelle auch nochmal die Zweckbindung der Mittel fest. Sie könnten für investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung für Bau- und Umbaumaßnahmen und schließlich auch für die Ausstattung von Bildungs- und Betreuungsangeboten verwendet werden.

Die Fraktion sei zuversichtlich, dass nach der Bereitstellung und Aufstockung des Sondervermögens auch die weiteren Schritte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs mit den Ländern zügig vereinbart werden könnten. Das gelte insbesondere für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs, die Anforderungen an die Qualität und die Finanzierung der Betriebsausgaben.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primärbereich ausdrücklich unterstütze. Gleiches gelte für die Auffassung, dass der Ausbau mit Mitteln des Bundes investiv unterstützt werde. Allerdings, und das sei bereits häufig angesprochen worden, gebe es trotz aller Ankündigungen nach wie vor noch keinen Rechtsanspruch. Auch in der öffentlichen Anhörung zum Ganztagsfinanzierungsgesetz sei von Seiten der Verbände sehr deutlich gemacht worden, dass, wenn man diesen Anspruch noch in dieser Legislaturperiode schaffen wollte, die gesetzgeberischen Arbeiten gleich nach der Sommerpause hätten beginnen müssen. Das sei aber nicht passiert.

An dieser Stelle müsse sich die Bundesregierung auch ehrlich machen und zugeben, dass sie zwar ein Investitionskostenzuschusspaket auf den Weg gebracht habe, aber der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung trotz einer Vielzahl von Versprechungen von dieser Bundesregierung nicht mehr umgesetzt werde.

Das sei auch der große Kritikpunkt der Fraktion. Es würden Ziele in den Raum gestellt, denen die meisten Ausschussmitglieder auch sicher zustimmen würden. Wichtig sei aber, dass, wenn man ein Ziel vorgebe, man auch sagen müsse, wie dieses Ziel erreicht werden könne. Es müsse der Weg aufgezeigt werden. Es gebe verschiedene Punkte, die etwa im Bereich der Fachkräftegewinnung und im Bereich des Haltens der Fachkräfte angesprochen oder umgesetzt werden müssten. Da seien in dieser Legislaturperiode Chancen verpasst worden. Von daher gebe es nur ein Versprechen mehr, was nicht gehalten werde.

Die Fraktion werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten, weil die Kostenunterstützung als sinnvoll erachtet werde. Aber vor dem Hintergrund der Diskussionen der letzten Monate sei klar, dass dieser Gesetzentwurf lediglich dazu diene, den sich abzeichnenden Bruch eines Versprechens zu überdecken. Und dem könne nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führte aus, dass sie ähnlich abstimmen werde wie die FDP-Fraktion. Das Anliegen werde geteilt. Es sei richtig, dass der Ganztagsausbau komme und man finde es auch richtig, dass sich der Bund im Grundsatz beteilige. Gleiches gelte für den Änderungsantrag, mit dem nochmals Mittel nachgeschossen würden.

Bemerkenswert sei, dass das Ganztagsfinanzierungsgesetz Anfang des Jahres als rein technisches Gesetz ganz schnell abgearbeitet und beschlossen werden sollte. Auch die öffentliche Anhörung dazu habe erst durchgesetzt werden müssen. Die Koalition habe die ausdrücklich nicht gewollt. Das Gesetz hätte sehr schnell durchgehen sollen und nun würden erst kurz vor Weihnachten auch die Mittel noch freigegeben. Und wie bereits von der CDU/CSU-Fraktion vorgetragen, sei die Lage mit den Bundesländern im Hinblick auf die Finanzierung der Investitionskosten noch nicht klar. Dafür gebe es gute Gründe.

Es sei auch nachvollziehbar, da der Rechtsanspruch bisher nicht bestehe. Und außerdem würden die Länder, die erheblichem Druck von Seiten der Kommunen ausgesetzt seien, sagen, dass sie nicht diejenigen sein würden, die, wie beim Kita-Ausbau, am Ende alles zahlen würden. Das sei absehbar. Nach dem Gutachten des Deutschen Jugendinstituts zur Kostenentwicklung beim Rechtsanspruch Ganztage deckten die im Sondervermögen des Bundes bereitgestellten Mittel lediglich knapp die Hälfte der Investivkosten. Für die weiteren Kosten gebe es noch gar keine Lösung. Die könne es aber eben auch nicht geben, da noch nicht klar sei, wie der Rechtsanspruch ausgestaltet werden solle. Da die Bundesregierung offensichtlich auf halbem Wege stehen bleibe und beide Themen nicht in abgestimmter Weise bearbeitet würden, werde sich die Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Die öffentliche Anhörung habe aufgezeigt, dass es eine Reihe von Problemen gebe. Das Thema der Qualität im Ganztage spiele nicht die Rolle, die es spielen müsste. Da hätte man aus dem Kita-Ausbau lernen müssen, sodass dann, wenn der Rechtsanspruch komme, gleichzeitig eine Debatte über die Qualität und die Standards erforderlich sei. Bekannt sei, dass daran die Frage der fehlenden Fachkräfte hänge. Die Fraktion der FDP habe in der Rede zum Ganztagsfinanzierungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Fachkräfteoffensive eingestellt worden sei. Das sei ein Armutszeugnis. Es müsse dringend nachgesteuert werden.

Weiterhin gebe es die offene Frage, was eigentlich mit den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz geschehe. Wenn über den Betrieb von Kitas und Ganztageeinrichtungen bei den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen werde, sei für die Kommunen, die die Betriebskosten am Ende zahlen müssten, wichtig zu wissen, ob die 2 Milliarden tatsächlich vorhanden seien oder nicht und ob es Geld für einen Ganztage gebe. Am Ende sei das ein und dasselbe Paket. Das seien daher Mittel, die zusammen diskutiert werden müssten, weil sie spätestens bei den Kommunen und Ländern auch nur einmal ausgegeben werden können. In keinem Fall dürfe es zu der Situation kommen, dass für den Ganztagsausbau die Mittel des Kinder- und Jugendhilfeeats in den kommunalen Haushalten gestrichen werden müssten, um den Betrieb stemmen zu können, wenn der Rechtsanspruch beschlossen worden sei.

Die Fraktion werde sich auch bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten. Es sei richtig, dass Mittel nachgeschossen würden. Verwunderlich sei, dass das Bundeskabinett mit einem Formulierungsvorschlag für den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgegangen sei. Es sei erstaunlich, dass dieser Änderungsantrag, der als Formulierungshilfe aus der Bundesregierung gekommen sei, so lange diskutiert,

aber im Ausschuss erst so kurzfristig zur Verfügung gestellt wurde. Das sei eine Missachtung des Parlaments, aber inzwischen leider die übliche Vorgehensweise.

Im neugefassten § 4 des Änderungsantrags werde weiterhin auf eine Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ Bezug genommen. Inhaltlich sei diese Vereinbarung dem Bundestag nicht bekannt. Es werde also im Ausschuss durch den Änderungsantrag eine Bezugnahme auf ein Verwaltungsabkommen beschlossen, das noch nicht bekannt sei. Die Formulierung des § 4 werde von Seiten der Fraktion daher als verdeckte Ermächtigung der Bundesregierung zur inhaltlichen Ausgestaltung des Sondervermögens angesehen. Das sei nicht korrekt. Daher werde sich die Fraktion bei den Abstimmungen über den Änderungsantrag sowie über das Gesetz enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass ein Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung höchst bedeutend sei. Das sei ein wichtiger Beitrag für mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit, insbesondere für Kinder, die in den eigenen Familien nicht die Möglichkeit hätten, gut gefördert zu werden. Für diese Kinder sei das zentral. In der Grundschule würden wichtige Weichen für den weiteren Bildungs- und Lebensweg gestellt. Die Fraktion schließe sich den bereits von den Fraktionen FDP und DIE LINKE. geäußerten Kritikpunkten ausdrücklich an. Sowohl das Verfahren als auch die Frage des Rechtsanspruchs seien nicht gut gelöst.

Die Fraktion halte es für wichtig, dass es hochwertige Angebote, lernfördernde Räumlichkeiten, moderne Ausstattungen und ein gutes Zusammenspiel aller Lehr- und Fachkräfte gebe. Daher würden die angekündigten Investitionsmittel des Bundes, die jetzt auf 3,5 Milliarden Euro aufgestockt worden seien, zwar begrüßt, aber es müsse auch klar gesagt werden, dass das nicht ausreiche. Ein Beschluss der eigenen Fraktion gehe davon aus, dass bis Ende des Jahres 2021 insgesamt 4 Milliarden Euro für den Ausbau der Ganztagschulen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die Fraktion treibe auch die Frage um, ob die Mittel von den Bundesländern auch schnell genug in Anspruch genommen werden könnten. Gleiches gelte für die Bonusmittel. Es sei schließlich bekannt, dass das ganze Thema der Investitionsstaus viel mit der Frage zu tun habe, ob die Handwerksbetriebe die Aufträge auch tatsächlich in Angriff nehmen und abarbeiten könnten. Für den Fall, dass die Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden könnten, etwa weil die Terminvereinbarungen mit Handwerkern problematisch wären, müssten die Förderzeiträume verlängert werden.

Wichtig sei weiterhin, dass neben der stärkeren finanziellen Förderung des Ganztagsausbaus auch eine Definition und Kopplung an hohe Qualitätsstandards im SGB VIII erfolgen müssten. Das fehle. Die Fehler aus dem Gute-KiTa-Gesetz sollten sich nicht wiederholen. Trotz der vorgetragenen Kritik werde die Fraktion sowohl dem Änderungsantrag als auch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/17294 verwiesen.

Zu § 4

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Vorschrift gibt die Einnahmequellen des Sondervermögens an. Der Bund stellt dem Sondervermögen entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode 2 Milliarden Euro zur Verfügung, davon 1 Milliarde Euro im Jahr 2020 und 1 Milliarde Euro im Jahr 2021.

Aufgrund des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) beteiligt sich der Bund zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung mit weiteren bis zu 1,5 Milliarden Euro. Davon stellt der Bund dem Sondervermögen 750 Millionen Euro als „Bonusmittel“ zusätzlich zur Verfügung. Weitere 750 Millionen Euro können zunächst im Jahr 2020 als „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ von den Ländern abgerufen werden. Davon nicht verausgabte Mittel werden mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020

dem Sondervermögen zugeführt und können innerhalb der Laufzeit des Investitionsprogramms bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin von den Ländern abgerufen werden. Die nach Ablauf dieses Programms nicht verausgabten Mittel werden den „Bonusmitteln“ des Sondervermögens hinzugefügt.

Damit beinhaltet das Sondervermögen insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro.

Länder, die bis Ende des Jahres 2021 Mittel aus dem Basistopf abrufen, können ab dem Jahr 2022 die gleiche Summe aus dem Bonustopf beanspruchen. Falls bis zum Jahr 2021 mehr Basismittel abgerufen wurden, als Bonusmittel zur Verfügung stehen, muss relational gekürzt werden: In diesem Fall hat jedes Land einen Anspruch auf den Prozentsatz von den Bonusmitteln, den es aus den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2021 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat.

Zu Absatz 4:

Die Mittel, welche für den beschleunigten Ausbau als „Bonusmittel“ zur Verfügung gestellt wurden, werden ab dem Jahr 2022 an den Bund abgeführt, sobald feststeht, dass sie nicht mehr für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verausgabt werden können.

Zu § 6

Der ergänzend aufzunehmende Hinweis, dass der Wirtschaftsplan verbindlich ist, hat klarstellende Wirkung.

Berlin, den 18. November 2020

Marcus Weinberg (Hamburg)
Berichterstatter

Ulrike Bahr
Berichterstatterin

Martin Reichardt
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Ulle Schauws
Berichterstatterin

